

103^{te} Sitzung vom 20. Novemb. 50.

Der indg. Minister in Paris berichtet sich 24. d. M. auf Genügendes Präsidialschreiben vom 22. d. M. betr. das Vorbringen an den Minister Koleski, daß er die Abfertigung der angekündigten Note des französischen Cabinets vorzuziehen u. dieselbe sogar nicht expedieren lassen möchte, wenn der Bundesrat eine ablehnende Antwort zu erteilen im Falle sein dürfte - daß nach seiner Ansicht dieser Schritt notwendig sei, da die Caraffingruppe Note, welche möglicherweise doch angenommen werden könnte, eine solche Gefahr sei, die dem Bundesrat sehr schaden in die Spezialmission nach Solothurn verursachen dürfte. - Dagegen ist die Note wohl nicht abgeschickt, da sie erst nach London sendiert werden sei, um dem Lord Clarendon vorgelegt zu werden. Hr. Dufour sei jedoch nicht seiner Meinung gewesen, und er, Hr. Barmann habe unformal insistiert, als ihm die Justizkammer das Hr. Gammels nicht bekannt seien. Auf den Fall, daß die Note zurückgehe u. ein Abfall darauf erfolgen sollte, werden, wie Hr. Barmann hofft, von Seite des Bundesrates diejenigen Artikelungen beigefügt werden, die den unformalen Charakter des Abfalles mildern würden, unter Hervorhebung z. B. des Umstandes, daß Frankreichs Fortsetzung der Gefangenen als eine Anerkennung seiner Souveränität zu betrachten, daß es ausserhalb der in Paris u. Berlin stattfindenden Negotiationen, anderweitige Schritte thun, und die offensichtliche Meinung der Schweiz. etc.

indg. Minister in Paris.
 Rheinbundverordnungsartikel
 Abfertigung der projektirten
 Note v. Frankreich betr.
 Freilassung der Gefangenen
 v. Frankreich

4688

Deramtschrift nur nicht chiffriertes Duplikat vom 25. d. M. den Wunsch aus: es möchte auf den Fall, daß einseitig ein Abfall beschlossener würde, dem französischen Cabineten, Hr. Fincloer die fiskalischen Artikelungen beigefügt werden, damit die Übergabe der Note nicht erfolge.

Nach gemeinsamen Eintritte hinon würde sodann in Caraffing der Frage eingetreten: ob der Bundesrat die von Frankreich projektirte Note, mit welcher der Schweiz die sofortige Freilassung der Rheinbundgen Gefangenen infirmiert worden soll, entgegen Frankreich sein Möglichstes thun würde, eine Entscheidung zu Hande zu bringen, anzugehen oder dieselbe abzulehnen im Falle sei u. nach jeder möglichen Diskussion mit Einmuth beschlossener.

1.) es sei auf die von Frankreich projektirte Grundlage zur Capitulation der Rheinbundgen = Chergalgenartikel nicht einzugehen u. es sei selbst für den Fall, daß die Note wirklich an den Bundesrat gelangte u. von Frankreich mit England gemeinschaftlich abgelehnt würde, diese Ablehnung auszusprechen. Das Präsidium sei beschlüsselt u. beschloß: hinon der

163^{te} Sitzung vom 20. Novemb^r. 50.

- französischen u. englischen Gesellschaft unter geheimer Calamität Einverständnis zu geben. Die Ablehnungsgründe dürften im Wesentlichen dahin gehen: die Freilassung könne von der Schweiz nicht genehmigt werden, weil dieselbe nicht als Erfolgswort, sondern als Einweisung u. Folge von Unzufriedenheit angesehen würde; die Schweiz habe bestimmte Rechte auf Neuenburg, welche durch den Harmonierungsartikel vom 19. Mai 1815 genehmigt sind u. in Folge welcher sie das Recht und die Pflicht hat, Vorwürfe der öffentlichen Ruhe und des Friedens zu bestrafen; ein Nichtanerkennen wegen solches Vorwurfs das Friedens mühe eine Aufgabe der Jurisdiktion der Schweiz auf ihrem Gebiete u. somit eine Verletzung, welche sie sich nicht zu ziehen könne, unannehmlich nicht ohne Genehmigung.
- 2.) Sei dem eidg. Minister in Paris seinen ebenfalls Einverständnis zu geben mit dem Auftrage: den Minister Kaleski davon zu unterrichten unter Hervorhebung obiger Gründe; dabei solle er speziell die Anerkennung der Schweiz für die moskollende Zustimmung des Kaisers Napoleon, sowie der französischen Regierung versprechen u. die Hoffnung auszusprechen, daß das bestrafende Moskoll für die Schweiz fürderhin aufrechterhalten bleiben möge.
1. H. Barman sei überdies eine Abschrift der Instruktion an H. General Dufour beigefügt.
- 3.) Sei auf dem H. General Dufour Einverständnis zu geben u. ihm seine Empfehlungen bei Ablauf der Spezialmission an den Kaiser beizubringen zu danken u. die vollste Anerkennung für die geleisteten Dienste anzusprechen.
- 4.) Sei demselben der Betrag von F. 1500.- für seine Reiseauslagen und Einrichtungen in Paris zuzustellen.

Als dem eidg. Minister Barman in Paris.

Als H. General Dufour in Genf.

Im Uebrigen Vollzug durch das Präsidium.